

**Lesbare Fassung**  
**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Prozessautomatisierungstechnik**  
**der Technischen Hochschule Rosenheim**  
**am Standort Burghausen**

**Vom 21. Juni. 2022**

**Lesbare Fassung**  
**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. Mai 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001~~ und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**  
**Studienziele**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Prozessautomatisierungstechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.
- (2) Das Studium der Prozessautomatisierungstechnik vereint mathematisch-naturwissenschaftliche und chemische Grundlagen, Informatik und Automatisierungstechnik mit angewandter Verfahrenstechnik und allgemeinen Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Digitalisierung und Sicherheit. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Bereichen Automatisierung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und in weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur in der chemischen Industrie und diversen anderen Branchen.
- (4) Der Studiengang kann auch in den dualen Varianten als praxisintegrierendes „Studium mit vertiefter Praxis“ oder als ausbildungsintegrierendes „Verbundstudium“ studiert werden.

### § 3

#### Aufbau des Studiums – reguläre Studienvariante

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~6-~~ **fünften** Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Angewandte Informatik, Mathematik 1, Technische Mechanik und Technische Physik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 **ECTS**-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 **ECTS**-Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit

### § 3a

#### Aufbau des Studiums – duale Studienvariante

- (1) Das duale praxisintegrierte und das duale ausbildungsintegrierte Bachelorstudium haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Sie umfassen sechs theoretische Studiensemester und ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie die betreuten betrieblichen Praxisphasen. Die berufsnahen, betreuten Praxisphasen umfassen in der Summe 24 Wochen. Näheres regelt der Studienplan. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.
- (2) Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zur Prozessautomatisierungstechnik unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die duale Variante des Studiengangs Prozessautomatisierungstechnik wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt und wird im Kooperationsvertrag näher geregelt.
- (3) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Angewandte Informatik, Mathematik 1, Technische Mechanik und Technische Physik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 **ECTS**-Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 **ECTS**-Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit, die beim Praxispartner durchgeführt wird.

### § 4

#### Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die **ECTS**-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## § 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. **Die** Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, **ECTS**-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. **Die** Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters **bzw. der Praxisphasen bei der dualen Studienvariante** und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und **ECTS**-Leistungspunkteanzahl;
3. **N**ähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
4. **den zeitlichen Ablauf der Praxisphasen für die duale Studienvariante. Die Praxisphasen werden im Bildungsvertrag näher ausgeführt;**
5. **Zulassungsvoraussetzungen für die duale Studienvariante. Diese werden auch im Kooperationsvertrag näher ausgeführt.**

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## § 6 Praktisches Studiensemester – reguläre Studienvariante

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

## § 6a Praxisphasen – duale Studienvariante

(1) **Im vierten Studiensemester sind zwei studienspezifische Praxismodule integriert, in denen Aufgaben aus den Themengebieten Arbeitssicherheit und Sprachen bearbeitet werden. Im fünften, sechsten und siebten Semester sind das praktische Studiensemester und zwei Praxismodule integriert, in denen Aufgaben unmittelbar aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden. Die jeweiligen Praxisphasen sind in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.**

(2) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens bzw. der Organisation sowie hochschulseitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxisphasen sind von der Hochschule freizugeben und zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Praxispartners wirkt bei der Beurteilung der Praxisphasen mit.

(3) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person, die als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht, ein.

## § 7

### Bachelorarbeit – reguläre Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei ~~Prüfern~~ ~~Prüfenden~~ begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden ~~Prüfer~~ ~~Personen~~ soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor an der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher ~~auf Antrag auch~~ oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine ~~Kurzfassung (englisch: Abstract) muss in jedem Fall~~ Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache ~~muss in jedem Fall~~ enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. ~~Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.~~ Die Verteidigung wird zu 20 Prozent bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(6) Sollen Zuhörer zur Verteidigung zugelassen werden, müssen sowohl die Prüfenden als auch die Studierenden dem zustimmen und festlegen, aus welchem Personenkreis die Zuhörer stammen können.

(7) Eine Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

## § 7a

### Bachelorarbeit – duale Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der ausgedehnten Praxisphase im fünften Semester.

(2) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7 Absätze 2 bis 7 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Es ist seitens der Hochschule freizugeben.

## § 8

### Fachstudienberatung

~~Hat ein Student oder eine Studentin~~ Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so ~~ist er bzw. sie verpflichtet~~ besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform „B.Eng.“, verliehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten<sup>\*</sup>), Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

---

<sup>\*</sup>Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 2022. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Prozessautomatisierungstechnik an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Process automation technology at Rosenheim Technical University of Applied Sciences at the study location Burghausen.

## 1. Theoretische Studiensemester – reguläre und duale Studienvariante

(Theoretical Semester - regular and dual studies options)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte GP ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV admission requirements	
PT 01	Mathematik 1 Mathematics 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
PT 02	Mathematik 2 Mathematics 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 03	Technische Physik Technical Physics	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
PT 04	Apparatebau Apparatus Design and Engineering	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 36	Wärme- und Stofftransportprozesse Heat and Mass Transfer Processes	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 37	Fluidmechanik im Anlagenbau Fluid mechanics in Plant Engineering	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 05	Technische Mechanik Technical Mechanics	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
PT 06	Angewandte Informatik Applied Computer Science	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180, EP oder EFP	TN Pr 4)	5)
PT 07	Hardwarenahe Programmierung Hardware-Oriented Programming	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180, EP oder EFP	TN Pr 4)	
PT 08	Objektorientierte Programmierung & GUI Object-Oriented Programming & GUI	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180, EP oder EFP	TN Pr 4)	
PT 09	Steuerungs- und Automatisierungstechnik & SPS Control and Automation Technology & SPS	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 10	Regelungstechnik Automatic Control Engineering	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 11	MSR-Systemplanung Instrumentation and Control Engineering	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 13	Prozessleittechnik & SPS Process-control Engineering DCS-Technology & PLC	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 14	Industrial Internet of Things Industrial Internet of Things	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180, EP oder EFP	TN Pr 4)	
PT 15	Anlagensimulation & Systemverfahrenstechnik Prozesssimulation Plant Simulation & Process System Engineering	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180, mdIP 15-45 oder PStA	TN Pr 4)	

	Process Simulation						
PT 16	Big Data & Betriebssysteme Big Data & Operating Systems	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180, EP oder EFP	TN Pr 4)	
PT 17	Vernetzte Produktionssysteme & Intelligente Anwendung Cross-Linked Production Systems & Smart Applications	4	5	SU, Ü	schrP 60-180, EP, EFP oder mdlP 15- 45	TN Pr 4)	
PT 18	Elektrotechnik 1 Electrical Engineering 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 19	Elektrotechnik 2 Electrical Engineering 2	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 20	SteuerungsLeistungselektronik & Aktorik Control Engineering and Power Electronics & Actuators	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 21	Messtechnik Measurement Technology	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 22	Prozessmesstechnik 2 Process Measurement Technology 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 23	Chemie Grundlagen General Chemistry	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 38	Physikalische Chemie Physical Chemistry	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 24	Werkstofftechnik & Materialwissenschaften Material Technology	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 25	Chemische Verfahrenstechnik Chemical Process Engineering	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 26	Thermische Verfahrenstechnik Thermal Process Engineering	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 27	Mechanische Verfahrenstechnik Mechanical Process Engineering	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 28	MSR-Sicherheitstechnik & Anlagensicherheitstechnik Process and Plant Safety Engineering	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
PT 31	Produktionslogistik & BWL Business Economics & Production Logistics	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 35	Bachelorarbeit Bachelor Thesis		10	BA	BA		
		145 133	180 165				

## 2. Weitere theoretische Studiensemester der regulären Variante

(Additional theoretical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte CP ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer	ZV	

					in Minuten Type and Duration	admission requirements	
<b>Praktisches Studiensemester</b> (Practical Semester)							
PT 12	Arbeitssicherheit Occupational Safety and Health	2	2	SU, Ü	schrP 60-180		
PT 29	FWPM Sprachen Elective Languages	2	3	SU, Pr, Ü	schrP 60-120		3) Fächerkatalog
PT 32	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 1 aus Fächerkatalog FWPM Discipline-Related Elective Courses 1	4	5	SU, Pr, Ü	P		3)
PT 33	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 2 aus Fächerkatalog FWPM Discipline-Related Elective Courses 2	4	5	SU, Pr, Ü	P		3)
		12	15				

**2.3a. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) – reguläre Studienvariante**  
(Practical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte CP ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV admission requirements	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
<b>Praktisches Studiensemester</b> (Practical Semester)							
PT 30	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung Supporting Course to the Practical Study Phase	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	---	---	TN 4)
PT 34	Praxisphase Practical Study Phase	---	25		PB	---	
		4	30				

**3b. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) und Praxismodule – duale Studienvariante**  
(Practical Semester - dual study option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV admission requirements	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
<b>Praktisches Studiensemester</b> (Practical Semester)							

PT 30	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	---	---	TN 4)
PT 34	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	---	25		PB	---	
<b>Praxismodule</b> <i>(Practical Modules)</i>							
PT 112	Studienspezifisches Praxismodul: Arbeitssicherheit <i>Study-specific module: Occupational Safety and Health</i>	2	2		mdIP 15-45 oder PStA		
PT 129	Studienspezifisches Praxismodul Sprachen <i>Study-specific module: Languages</i>	2	3		mdIP 15-45 oder PStA		
PT 132	Projektspezifisches Praxismodul I <i>Project-specific practical module I</i>	4	5		PStA		
PT 133	Projektspezifisches Praxismodul II <i>Project-specific practical module II</i>	4	5		PStA		
		16	45				

### 3.4. Erklärung der Fußnoten:

*Explanation of footnotes*

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan. *Faculty council regulates details in the curriculum..*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.*
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.*
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch. *Details on participation can be found in the curriculum or the module handbook.*
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 3. *Fundamental and orientation exam as detailed in § 3.*

### 4.5. Erklärung der Abkürzungen:

*explanation of the abbreviations*

- BA = Bachelorarbeit *bachelor's thesis*  
~~CP~~ = ~~ECTS Credit Points / Leistungspunkte~~  
 ECTS = *european credit transfer system*  
 EFP = Elektronische Fernprüfung *electronical remote examination*  
 EP = Elektronische Prüfung *electronical examination*

Ex	=	Exkursion <i>excursion</i>
FWPM	=	Fachbezogenes / <i>fachwissenschaftliches</i> Wahlpflichtmodul <i>scientific elective modules</i>
LV	=	Lehrveranstaltung <i>course</i>
MCP	=	Multiple-Choice-Prüfung <i>multiple-choice examination</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
PP	=	Praktische Prüfung <i>practical examination</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>coursework (coursework (such as a work experience report, or a group work with an additional, individual examination))</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>